

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

VI/4-47/5-1977

Bearbeiter:
Oberregierungs-
rat Dörtl

63 57 11
Dw. 2993

7. Sep. 1977

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (NÖ Forstausführungsgesetz).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

1 9. SEP. 1977

Eing.

Zi. 464 Schw.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

A. Allgemeines

Das Forstgesetz 1975 ermächtigt in §§ 15 Abs.2, 26 Abs.1 und 2, 42, 95 Abs.1 und 101 Abs.8 die Landesgesetzgebung gemäß Artikel 10 Abs. 2 B-VG Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Mit Ausnahme des § 95 Abs.1 wird im vorliegenden Entwurf von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht.

Im § 95 Abs.1 lit. a wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, die gemäß § 80 Abs.3 festgelegte Obergrenze der Hiebsunreife von Hochwaldbeständen für bestimmte Gebiete des Landes auf 50 Jahre herab - oder bis auf 80 Jahre hinauf zu setzen, sofern nicht die Bestimmung des § 22 Abs.4 lit.c Anwendung findet. Im allgemeinen entspricht im Bundesland Niederösterreich die im Forstgesetz 1975 statuierte Obergrenze der Hiebsunreife von 60 Jahren den tatsächlichen Gegebenheiten. Es muß aber ausdrücklich festgehalten werden, daß es auch hier Gebiete gibt, wo eine frühere Nutzung der Bestände, vor allem von Fichtenbeständen, teilweise notwendig wird. Es ist dies hauptsächlich das Gebiet der Flyschzone, die sich nördlich der Kalkvoralpen von der oberösterreichischen Grenze bis Wien erstreckt, Aber auch bei vielen in den letzten Jahrzehnten durchgeführten Neuaufforstungen in anderen Gebieten des Bundeslandes wird ein frühzeitiger Abtrieb der Erstbestände notwendig sein. Eine präzise Ab-

grenzung erscheint daher höchst problematisch. Der § 81 des Forstgesetzes 1975 bietet aber andererseits Möglichkeiten Ausnahmegewilligungen vom Verbot der Fällung hiebsunreifer Bestände zu erteilen. Es ist hierbei besonders auf § 81 Abs. 1 lit. c und d zu verweisen. Bei dieser Rechtslage genügt es, die Behörde im Erlaßwege anzuweisen, von diesen Ausnahmegewilligungen großzügig Gebrauch zu machen. Entsprechende Weisungen werden ergehen.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es zweckmäßig, von der gg. Ermächtigung der Landesgesetzgebung keinen Gebrauch zu machen.

§ 95 Abs. 1 lit. b ermächtigt die Landesgesetzgebung, Fällungsanträge, die bis zu einem zu bestimmenden Zeitpunkt in Form einer Eintragung in ein von der Gemeinde zu führendes Verzeichnis eingebracht werden, als solche im Sinne des § 87 Abs. 4 gelten zu lassen. Dazu ist zu bemerken, daß auch das NÖ Waldschutzgesetz, LGBl. Nr. 251/1922, vorgesehen hat, daß die Schlägerungsanmeldung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Gemeinde einzubringen ist. Diese Bestimmung wurde aber nur solange tatsächlich gehandhabt, als die Verkehrserschließung im ländlichen Raum noch sehr unzureichend war und es für den einzelnen Waldeigentümer eine Belastung dargestellt hat, in den Bezirksvorort zu gelangen. In den letzten 20 Jahren wurden die Schlägerungsanmeldungen nach dem NÖ Waldschutzgesetz praktisch aber nur mehr direkt bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht, was sich auch durchaus bewährt hat. Es besteht daher keine Veranlassung von der gg. Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Im § 95 Abs. 1 lit. c wird die Landesgesetzgebung schließlich ermächtigt, die Geltungsdauer der Fällungsbewilligung bis auf 1 Jahr herabzusetzen. Dazu ist festzustellen, daß die Bestimmungen über die Geltungsdauer der Fällungsbewilligungen im § 92 des Forstgesetzes 1975 annähernd jenen des § 6 des NÖ Waldschutzgesetzes entsprechen. Bei der Vollzie-

hung dieser Gesetzesbestimmung ergaben sich in den letzten 50 Jahren keinerlei Schwierigkeiten, sodaß auch hier keine Veranlassung besteht, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen.

B. Besonderer Teil

Zum I. Hauptstück: Waldteilung

Diese Bestimmungen stützen sich auf § 15 Abs.2 des Forstgesetzes 1975.

zu § 1:

§ 15 Abs.1 Forstgesetz 1975 geht davon aus, daß bei Grundstücksteilungen ein für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliches Ausmaß der Teilflächen erhalten bleiben soll.

Wie die von der Landesforstdirektion durchgeführten Erhebungen ergeben haben, ist die Gesamtwaldfläche des Bundeslandes Niederösterreich in 412,362 Waldparzellen gegliedert. Hievon haben 324.552, das sind 78,7 %, eine Fläche bis zu 1 ha. Auf Grund dieser Gegebenheiten erschiene es verfehlt, das Mindestausmaß mit mehr als 1 ha festzusetzen, obwohl dies zweifellos für eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung nicht ungünstig wäre. Das festgesetzte Mindestausmaß von 1 ha deckt sich überdies auch mit jenem, das im § 2 des Entwurfes für das Gesetz zum Schutz landwirtschaftlich genutzter Kulturflächen festgesetzt wurde.

Um eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung sicherzustellen, ist es aber nicht allein ausreichend, ein Mindestflächenausmaß festzusetzen, sondern es muß vor allem auch eine Mindestbreite festgelegt werden. Immer wieder zeigen sich in der forstlichen Praxis die Schwierigkeiten bei der Bewirtschaftung schmaler Riemenparzellen, weil auf einer schmalen Fläche praktisch bei jeder Nutzung schon Nachbar-

rechte verletzt werden. Nachdem gemäß § 14 Abs.2 Forstgesetz 1975 die Windmantelbreite mit 40 m festgelegt ist, war die Mindestbreite von Teilstücken mit 50 m anzusetzen.

zu § 2:

Für eine Rodefläche ist ein Mindestausmaß natürlich nicht mehr erforderlich, weil dort ja kein Wald mehr bewirtschaftet wird. Ebenso kann das Mindestausmaß unterschritten werden, wenn die Teilfläche in ein größeres Waldgrundstück übergeht. Schließlich war noch festzusetzen, daß für Teilungen, die durch die Errichtung von Anlagen im öffentlichen Interesse notwendig wurden, Ausnahmen zu gewähren sind.

Zum II. Hauptstück: Kampfzone des Waldes

Diese Bestimmungen stützen sich auf § 26 Abs.1 des Forstgesetzes 1975. Sie sollen sicherstellen, daß bei allen Maßnahmen in der Kampfzone des Waldes, die eine Änderung des forstlichen Bewuchses nach sich ziehen können, die forstlichen Interessen wahrgenommen werden. Dies wird dadurch zu erreichen sein, daß die allenfalls erforderlichen forstrechtlichen Bewilligungen schon vorher eingeholt werden oder daß die zuständige Behörde ihrem Verfahren den forstlichen Amtssachverständigen beizieht.

Zum III. Hauptstück: Windschutzanlagen

Diese Bestimmungen stützen sich auf § 26 Abs.2 des Forstgesetzes 1975. Im Hinblick auf die in Niederösterreich zahlreich vorhandenen Windschutzanlagen kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu.

Zum 1. Abschnitt:

zu § 5:

Die Errichtung von Windschutzanlagen stellt einen wesent-

lichen Eingriff in die Umwelt dar, verlangt relativ hohe Kosten und nimmt nicht zuletzt landwirtschaftlich genutzten Boden in Anspruch. Sie wird daher an eine behördliche Bewilligung gebunden.

Die Windschutzanlagen werden vorwiegend dem Schutze landwirtschaftlicher Grundstücke, manchmal aber auch dem Schutze von Verkehrsanlagen, Siedlungsgebieten und ähnlichen Objekten zu dienen haben. Sollen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke geschützt werden, so steht das Antragsrecht auch einer qualifizierten Mehrheit der Eigentümer der geschützten Grundflächen, ansonsten nur den Eigentümern der Grundstücke, auf denen die Windschutzanlage errichtet werden soll, zu. (Das heißt, daß für die Errichtung von Windschutzanlagen zum Schutze von Verkehrsanlagen, Siedlungsgebieten und ähnlichen Objekten jedenfalls eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlagen und Objekte und den Grundeigentümern der künftigen Windschutzanlage erforderlich ist).

zu § 6:

Bei Anlagen, die dem Schutze landwirtschaftlicher Flächen dienen, sollen die Eigentümer der zu schützenden Grundstücke als Rechtspersonlichkeit Träger des Projektes sein. Ihr Zusammenschluß zu einer Windschutzgemeinschaft ist daher notwendig.

Analog zu den forstlichen Bringungsgenossenschaften soll über Antrag einer qualifizierten Mehrheit eine widerstrebende Minderheit verhalten werden können, der Windschutzgemeinschaft beizutreten.

zu § 7:

Hier werden die Grundsätze für die innere Einrichtung der Windschutzgemeinschaften statuiert.

zu § 8:

Der Errichtung von Windschutzanlagen soll ein fundiertes Projekt zugrunde liegen. Zur Erstellung solcher Projekte soll neben ausgebildeten Forstleuten auch die Agrarbehörde befugt sein, was der niederösterreichischen Praxis entspricht.

zu § 11:

Die betroffenen Grundeigentümer haben nach Erteilung der Errichtungsbewilligung die für die Errichtung der Windschutzanlagen benötigten Grundstücksteile gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Diese Grundstücksteile verbleiben im bisherigen Eigentum, nur wird das Nutzungsrecht abgetreten. Dadurch soll eine einheitliche Bewirtschaftung und Nutzung der Windschutzanlage sichergestellt werden.

zu § 12:

Analog zu den forstlichen Bringungsgenossenschaften soll auch bei den Windschutzgemeinschaften der Behörde die Aufsicht obliegen.

Zum 2. Abschnitt:

Analog zu den Bestimmungen des § 5 Forstgesetz 1975 wird hier das Feststellungsverfahren geregelt. Auch bei den bestehenden Anlagen soll das Nutzungsrecht am Bewuchs auf die Eigentümer der geschützten Flächen gegen Entschädigung übergehen, wodurch eine einheitliche Bewirtschaftung sichergestellt wird.

Zum 3. Abschnitt:

Eine rationelle Erneuerung älterer Windschutzanlagen läßt sich nach den bisherigen technischen Erfahrungen praktisch nur durch Kahlschlägerung der alten Anlagen durchführen.

Es muß daher neben den Einzelstammentnahmen auch der Kahlhieb ermöglicht werden. Bei Windschutzanlagen genügender Breite wird der Kahlhieb nur eine Teilfläche zu erfassen haben, bei schmalen Windschutzanlagen wird aber die Fällung des gesamten Windschutzgrütels erforderlich sein. Nachdem die Schutzfunktion nicht beeinträchtigt werden darf, wird die Wiederbewaldungsfrist gegenüber den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 verkürzt und wird für das zu verwendende Pflanzgut eine Mindesthöhe vorgeschrieben. Bestehen mehrere Windschutzanlagen in einem Windschutzgebiet, so dürfen die Nutzungen in Form von Kahlhieben nur jede zweite Anlage erfassen. Zur rechtzeitigen Auszeige der Fällung wird eine Frist für deren Anmeldung gesetzt. Die Frist entspricht jener des § 91 Abs.1 Forstgesetz 1975. Für die Auflassung einer Windschutzanlage ist in erster Linie eine Rodungsbewilligung erforderlich und müssen weiters die Voraussetzungen für die Errichtung weggefallen sein.

Zum IV. Hauptstück: Waldbrandbekämpfung

Die Bestimmungen dieses Abschnittes stützen sich auf § 42 des Forstgesetzes 1975. In Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung lehnen sie sich weitgehend an die Bestimmungen des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei-Feuerwehrgesetzes, LGBl.Nr.4400-0, an.

zu § 20:

Es wurde davon Abstand genommen, die Kostentragungspflicht des Bundes durch das Gesetz zu bestimmen. Diese Verpflichtung des Bundes ergibt sich aber bereits unmittelbar aus § 2 F-VG 1948. Mit dieser Regelung wird der gleiche Weg gegangen, der auch im § 22 NÖ FGG verwirklicht ist, nämlich daß Entschädigungen vorgesehen werden, im Gesetz aber nicht bestimmt wird, wen diese Entschädigungsansprüche treffen. Aus der allgemeinen Kostentragungsregel des § 2 F-VG ergibt sich hinsichtlich der Entschädigung nach dem NÖ FGG,

daß diese von den Gemeinden zu tragen sind, weil eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches vorliegt. Vorliegendenfalls werden Aufgaben des Bundes besorgt, sodaß nach dieser Kostentragungsregel der Bund verpflichtet ist. Dessen ungeachtet ist jedoch den Gemeinden die Übernahme der Kosten für einen zeitlich und umfänglich normal mäßigen Feuerwehreinsatz zumutbar.

Zum V. Hauptstück: Räumung von Wildbächen

Die Bestimmungen dieses Abschnittes stützen sich auf § 101 Abs. 8 des Forstgesetzes 1975.

zu §§ 22 bis 24:

Diese Bestimmungen regeln vorbeugend die Hintanhaltung einer Behinderung des Hochwasserabflusses.

zu §§ 25 und 26:

Hier sind jene Maßnahmen angeführt, die anlässlich der Begehung durch die Gemeinde, in weiterer Folge durch die Behörde zu treffen sind. Die Bestimmungen gehen davon aus, daß in erster Linie die Gemeinde sofort Veranlassungen zu treffen hat. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß im kurzen Wege der Verursacher erhoben und zur sofortigen Räumung veranlaßt wird, oder dadurch, daß die Gemeinde selbst die Räumung durchführt. Im letzten Fall sind der Gemeinde die Kosten vom Verursacher zu ersetzen. Ist der Verursacher nicht feststellbar, so sind die Räumungskosten von der Gemeinde zu tragen.

Beschädigungen der Ufer, von Schutz- oder Regulierungswerken sind durch die Behörde beheben zu lassen. Die Gemeinde hat hiebei über ihre Feststellungen lediglich zu berichten.

Die Aufgaben, die von den Gemeinden gemäß §§ 25 und 26 zu besorgen sind, werden nicht als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet. Nach der Ermächtigung des § 101 Abs.8 des Forstgesetzes 1975 kann die Landesgesetzgebung die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs.6, die im Abs.7 als Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet sind, näher regeln. Somit dürfte sich erübrigen, daß der Landesgesetzgeber den Hinweis auf den eigenen Wirkungsbereich wiederholt, zumal sich die Zugehörigkeit zu diesem Bereich bereits aus den Bestimmungen des Forstgesetzes (§ 101 Abs.7) ergibt.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und jene des Legistischen Dienstes sind beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (NÖ Forstausführungsgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

